

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 240-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.696

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Jost (Thun, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gilt die Unentgeltlichkeit der Volksschule für alle Schuljahre?

Wenn Volksschüler das 9. Schuljahr an einem Gymnasium (Quarta) verbringen, ergeben sich offensichtlich Unsicherheiten bezüglich der Unentgeltlichkeit der Volksschule (Art. 13 Volksschulgesetz). So erhalten die betreffenden Schüler wie selbstverständlich Rechnungen vom Gymnasium für Lehrmittel, Schulmaterial, Projektwochen und neu sogar ITC-Geräte (mindestens 1000 Franken pro Person), was für die Eltern gut und gerne 1500 bis 2000 Franken für das 9. Schuljahr ausmachen kann.

Wenn sich die Eltern der betroffenen Schüler an den Kanton mit einem Stipendiengesuch wenden, wird dieses abgelehnt, da aufgrund des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge die Voraussetzungen (Sek. II) nicht erfüllt seien.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat die Unentgeltlichkeit der Volksschule für 9. Klässler am Gymnasium sicherzustellen?
2. Wer ist für die Gewährleistung der Unentgeltlichkeit der Volksschule zuständig? Der Kanton oder die Gemeinde?
3. Wie wird der Grundsatz der Unentgeltlichkeit für 9. Klässler an der Quarta heute umgesetzt?
4. Wie ist das Prozedere, wenn Eltern sich gegen ungerechtfertigte Kosten wehren wollen?

5. Sieht die Erziehungsdirektion Handlungsbedarf in Bezug auf das Gesetz für die Ausbildungsbeiträge?
6. Wie werden die betroffenen Schüler und ihre Eltern über die besondere Situation informiert?

Begründung der Dringlichkeit: Da bei Stipendiengesuchen Fristen eingehalten werden müssen (Art. 36 ABV¹) und Beiträge gekürzt werden können, falls man das Gesuch verspätet einreicht, sollte diese Interpellation dringlich behandelt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Art. 36 ABV: Eingabetermine

¹ Der Eingabetermin für Gesuche ist

a der 30. Juni für Ausbildungsjahre, die in der ersten Jahreshälfte beginnen,

b der 31. Dezember für Ausbildungsjahre, die in der zweiten Jahreshälfte beginnen.

² Bei Gesuchen, die mit einer Verspätung von bis zu drei Monaten eingehen, werden die Ausbildungsbeiträge entsprechend gekürzt und nur für ganze Monate ausgerichtet.

³ Auf Gesuche, die mit einer Verspätung von mehr als drei Monaten eingehen, wird nicht eingetreten.